

antikörper mit folgenden Eigenschaften: stärkste Reaktion mit 0- und A<sub>2</sub>-Blut (Titer 1/128 bei 4° C), Wärmeamplitude bis 37° C (Titer 1/4), nicht hämolysierend in vitro, durch Ausscheider-speichel nicht absorbierbar, in Albumin wenig stärker wirksam als in NaCl. Der Antikörper nahm zunächst ab, war beim nächsten Abort wieder hoch (1/128), fiel wieder ab und war in der 3. Gravidität (ausgetragenes gesundes Kind) nicht mehr nachzuweisen; ein Zusammenhang zwischen Isoanti-0 und Aborten wird vermutet. KRAH (Heidelberg)

**Emmett B. Reilly, Sidney J. Klein and James J. Matsushima: Transfusion reaction resulting from a low-temperature isoantibody (anti-M).** (Transfusions-Zwischenfall durch einen Iso-Antikörper [Anti-M], der bei niederen Temperaturen reagiert.) [Orange County Gen. Hosp., Orange, Calif., Veterans Administer. Hosp., Long Beach, and Schools of Med., Univ. of California and Univ. of Southern California, Long Angeles.] *Amer. J. clin. Path.* **30**, 384—390 (1958).

Bei einer 69jährigen Patientin wurden schwere Transfusions-Zwischenfälle nach Gaben von M-positivem Blut bei zwei verschiedenen Gelegenheiten festgestellt. — Sie besaß einen natürlichen Iso-Antikörper Anti-M. Dieser war optimal aktiv bei Gefrierschranktemperatur, nur wenig aktiv bei Zimmertemperatur und verschwand fast ganz bei 37° C. — Verff. schlagen vor, in die Routine-Untersuchungen vor einer Transfusion noch einen Kreuztest bei 5° C miteinzubeziehen, um auch niedertemperaturige Iso-Antikörper zu entdecken. KLOSE (Heidelberg)

**R. Voegtlin et J. Dreyfuss: Accident transfusionnel sous anesthésie, anurie, traitement au rein artificiel, guérison.** (Unfall nach Blutübertragung unter Anaesthetie, Anurie, Behandlung durch künstliche Niere. Genesung.) [Serv. de Chir., Hôp. Milit. Baur, et Hôp. Pasteur, Colmar.] *Strasbourg méd.*, N. s. **9**, 682—694 (1958).

Heterogene AB, Rh<sup>+</sup>-Blutübertragung bei einer 0-Rh<sup>+</sup>-Gruppe. Es handelte sich um einen 20 Jahre alten Jugendlichen nach einem Verkehrsunfall. Die Transfusion fand während der Operation unter Anaesthetie statt. Als einziges Zeichen trat ein allgemeiner Urticaria ähnlicher Ausschlag auf, ohne weder Blutdruckabfall noch Pulsverschleunigung oder hemorragische Tendenz; man vermutete also nicht eine Blutgruppenunverträglichkeit und trotz Eintreten einer Oligurie mit Hämoglobinurie und Anämie wurde eine zweite AB-, Rh<sup>+</sup>-Blutübertragung unternommen, die von Schüttelfrost, Lumbalschmerzen und Schocksymptom gefolgt wurde. Der Irrtum wurde so festgestellt. Am nächsten Tag geringe Diurese (40 ml), die Azotämie erreicht 2,65 g und steigt rasch auf 4,5 g pro Mille. Der Kranke wurde ins Neckerhospital (Paris) überführt, wo eine Behandlung durch künstliche Niere unternommen wurde (PR. HAMBURGER); 2 Monate später waren wieder sämtliche Harnuntersuchungen normal. — Verff. betonen besonders, daß die klassischen Zeichen der Blutgruppenunverträglichkeit durch Anaesthetie verschleiert werden können. Als Vorbeugungsmaßnahmen Kreuzprobe, Coombstest usw.

A. J. CHAUMONT (Strasbourg)

**W. Maresch und J. R. Möse: Tod im anaphylaktischen Schock nach Übertragung bakterienhaltiger Blut- oder Plasmakonserven.** [*Inst. f. gerichtl. Med. u. Inst. f. Hyg., Univ., Graz.*] *Zbl. Bakt., I. Abt. Orig.* **173**, 244—259 (1958).

Drei Transfusionstodesfälle unter dem Bilde eines allergischen Schocktodes. Konservenblut. Positive Präcipitinreaktion. In den Konserven fanden sich apathogene gramnegative Keime. Einer der Verstorbenen hatte Parathyphus gehabt und dürfte entsprechende Antikörper gebildet haben. Verff. schlagen für solche Vorfälle den Ausdruck „pyrogen-allergische Transfusionsreaktion“ vor. Gründliche Untersuchungen, vollständige Darstellung des Schrifttums.

B. MUELLER (Heidelberg)

### Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● **Hugo Steindamm und Elsbeth Ackermann: Kriminelle Anlagen in Hand und Handschrift.** Bern u. Stuttgart: Hans Huber 1958. 114 S., 36 Schriftbeispiele u. 33 Taf. DM 14.70.

Kriminelle Anlagen finden ihren Ausdruck in der Schrift durch 3 Merkmale, die gleichzeitig im Schriftbild auftreten müssen: 1. Formungsunvermögen, 2. Störungen in den Unter-

längen und 3. Bewegungsschlaffheit und -starre. Die Verff. bringen zahlreiche Beispiele von entsprechend untersuchten Kriminellen. Im zweiten Kapitel werden Handabdrücke untersucht, der Verlauf der verschiedenen Handleisten und -furchen besprochen und daraus Schlüsse gefolgert auf eine kriminelle Anlage. Zum Schluß werden die graphologischen und die chiologischen Befunde miteinander verglichen. Bei allen Kriminellen finden sich gleichzeitig krankhafte Veränderungen. Dadurch wird die Rechtsprechung vor große Schwierigkeiten gestellt; denn die Gesetze in den meisten Ländern sehen vor, daß geistige Minderwertigkeit und krankhafte Veranlagung bei dem Strafmaß zu berücksichtigen sind. So kann es geschehen, daß besonders gefährliche und immer wieder rückfällige Verbrecher besonders mild bestraft werden. Bei dem Gewohnheitsverbrecher wird der Zweck der Strafe, nämlich abschreckend und bessernd zu wirken, völlig verfehlt. Nachhaltige Erfolge können nur da erzielt werden, „wo keine ausgesprochen verbrecherische Entartung, sondern nur eine ausgleichbare Entwicklungsstörung oder doch nur ein leichterer, den erzieherischen Maßregeln zugänglicher Grad von Gemütslosigkeit besteht“. Gewohnheitsverbrecher kann man wegen ihrer Gemeingefährlichkeit und Unverbesserlichkeit unterbringen, sie können jedoch nicht im üblichen Sinne bestraft werden, da sie häufig in ihrer Anlage krank und asozial sind. Die Broschüre besteht vorwiegend aus Beispielen aus der Praxis. Die einzelnen Schriftbogen werden kurz besprochen und die Handabdrücke werden anschaulich dargestellt.

TRUBE-BECKER (Düsseldorf)

**Albr. D. Dieckhoff: Zum Entwurf des Allgemeinen Teils eines StGB. (unter besonderer Würdigung des Sittenstrafrechts).** Kriminalistik 76—78 1959.

**Wolf Middendorff: Der Zweckgedanke im Strafrecht.** Kriminalistik 1959, 49—52, 105—109.

**Bernhard Niggemeyer: Gedanken und Wünsche zur Strafrechtsreform.** Kriminalistik 1959, 97—101.

**Kurt Frieden: Kritische Gedanken zur Tatbestandsaufnahme.** Kriminalistik 1959, 109—112.

**G. Heuser: Zur Reform des Strafregisterwesens.** Kriminalistik 1959, 101—105.

**Herbert Kosyra: Das aktuelle Problem — die Todesstrafe.** Kriminalistik 1959, 124—128.

**Leonard D. Savitz: A study in capital punishment.** (Eine Studie über die Todesstrafe.) J. crim. Law. and Pol. Sci. 49, 338—341 (1958).

Verf., Soziologe, beschäftigt sich mit der Frage, ob die Verurteilung von Mördern und die Erörterung des Verfahrens in der Presse in der Zeit vor und nach der Verurteilung einen erkennbaren Einfluß auf die Zahl der sonstigen Mordfälle hat. Von 20 zum Tode verurteilten Mördern aus den Jahren 1944—1954 in Philadelphia konnten nur 4 Fälle herangezogen werden; die anderen 16 Fälle waren aus verschiedenen Gründen für die Untersuchung ungeeignet (zeitliche Überschneidungen, übermäßig lange Verfahrensdauer usw.). Die Untersuchung bezog sich auf jeweils 8 Wochen vor und nach dem Urteil und unterschied zwischen absoluten Kapitalverbrechen, bei denen die Voraussetzungen eines „Mordes ersten Grades“ sicher vorlagen, und relativen Kapitalverbrechen, bei denen dies möglich, aber nicht sicher war. In 3 Fällen waren die Gesamtzahlen in der Zeit nach dem Urteil etwas niedriger, in einem Falle war die Gesamtzahl in den 8 Wochen nach dem Urteil erheblich höher als in der Periode vor dem Urteil. Verf. räumt ein, daß die Zahl der Fälle zu gering ist, um daraus wirklich maßgebliche Schlüsse ziehen zu können. Es hat sich eine ernsthaft signifikante Erhöhung oder Ermäßigung der Mordquote in den 8 Wochen vor oder nach einem Todesurteil nicht feststellen lassen. Ein Absinken der Zahlen in der Zeit nach einem Todesurteil war eher bei den relativen als bei den absoluten Kapitalverbrechen zu beobachten; die Gesamtzahl der absoluten Taten stieg um 22% von 2,86 je Woche auf 3,5 je Woche (bei Addition der Zahlen aus allen 4 Fällen), während bei den relativen Fällen ein Absinken von 2,5 auf 1,63 Taten je Woche vor und nach den Urteilen zu beobachten war. Es erscheint bedenklich, ein derart knappes Material zur Grundlage der Frage zu machen, ob Todesurteile (deren Vollstreckung in USA oft erst Jahre später erfolgt) eine abschreckende Wirkung ausüben. Eine solche Untersuchung ist zudem mit vielen Fehlermöglichkeiten belastet, die in der Studie nicht erörtert werden.

KONRAD HÄNDEL (Mannheim)

**Herbert Jäger: Todesstrafe und Tatsachenforschung.** Kriminalistik 1959, 128—129. StGB § 211 (Mord; hier: heimtückisches Töten). Der bloße Umstand, daß der Täter in entschuldbarer heftiger Gemütsbewegung handelt, schließt „heimtückisches Töten“ nicht aus (im Anschluß an BGHSt, 9, 385 = NJW 57, 70). [BGH, Beschl. d. Gr. Sen. v. 2. XII. 1957 — GSST 3/57.] Neue jur. Wschr. A 1958, 309—310.

Mit dieser interessanten Entscheidung (Gr. Senat in Strafsachen) zeigt der BGH klar die Differenzierung zwischen vorsätzlicher Tötung und Mord. Die in § 211 StGB genannten Kriterien sind die abschließenden Tatbestände der Tötungsverbrechen, die das Gesetz als besonders verwerflich und deshalb als Mord beurteilt. Wenn einer davon vorliegt, dann ist eine weitere Prüfung der Tat ihrem Gesamtbild nach nicht mehr zulässig. Ist z. B. die Form des Tötens heimtückisch (etwa bewußtes Ausnutzen von Arg- und Wehrlosigkeit), dann ist der Tatbestand erfüllt, auch wenn beim Täter eine entschuldbare, heftige Gemütsbewegung bestand. Für die innere Tatseite genügt das Bewußtsein, die Arg- und Wehrlosigkeit auszunutzen. GÖPPINGER (Stuttgart)<sup>90</sup>

**Glen M. Duncan, Shervert H. Frazier, Edward M. Litin, Adelaide M. Johnson and Alfred J. Barron: Etiological factors in first-degree murder.** (Ätiologische Faktoren bei Mord ersten Grades [vorbedachter Mord].) [Sect. of Psychiatr., Mayo Clin. and Found., Rochester.] [Amer. Orthopsychiatr. Assoc., New York, 6.—8. III. 1958.] J. Amer. med. Ass. 168, 1755—1758 (1958).

Verf. haben sich als ein aus Psychiatern und Psychologen bestehendes Team mit der Persönlichkeit von Mördern beschäftigt, die nicht innerhalb einer Tätergruppe, sondern allein einen Mord „ersten Grades“ begangen hatten. Sie haben die Untersuchungen auf die Eltern und sonstigen Angehörigen ausgedehnt und auch die Möglichkeit der Psychoanalyse ausgenutzt. Wegen der Langwierigkeit der Untersuchungen mußten Täter gewählt werden, bei denen nicht durch Vollstreckung der Todesstrafe die Arbeit abgebrochen werden mußte; deshalb wurden zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurteilte des Staates Minnesota, in dem die Todesstrafe abgeschafft ist, ausgesucht. Es handelte sich bei ihnen um Weiße von durchschnittlicher Intelligenz, bei denen Süchtigkeit, Alkoholismus, organische Hirnschäden, Epilepsie und Psychosen nicht vorlagen. Sie mußten wegen vorbedachten Mordes („ersten Grades“) verurteilt, geständig und aus ordentlichen Familien des sozial gesicherten Mittelstandes sein. Beide Elternteile mußten zur Befragung bereit sein. Allen Beteiligten wurde eröffnet, daß alle Untersuchungsergebnisse vertraulich behandelt und weder positiv noch negativ verwertet werden würden, also auch keinen Einfluß auf Urteil und Strafvollzug hätten. In dieser Weise wurden 6 Verurteilte untersucht. Dem Team fiel besonders auf, daß die untersuchten Mörder im Elternhaus in ungewöhnlich großem Ausmaß grausames und brutales Verhalten eines Elternteiles erlebt hatten. Züchtigungen waren weit über das Durchschnittliche hinausgegangen und hatten das Eingreifen von Nachbarn verursacht. Dadurch ist, so folgert das Team, in den Tätern schon während der Kindheit die gewaltsame Lösung von Schwierigkeiten als die gegebene Methode erschienen. Derartige Jugenderlebnisse lagen bei 4 der 6 Mörder vor. Bei den beiden Mördern, die keine elterlichen Brutalitäten in diesem Ausmaß erfahren hatten, ergaben sich Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Psychose zur Tatzeit. Den Eltern fehlte es an jeglicher Einsicht und an dem Gefühl, durch ihr Verhalten möglicherweise den Boden für die spätere Tat des Sohnes bereitet zu haben; sie neigten eher zu falschen Darstellungen als die Verurteilten, was darauf zurückgeführt wird, daß die Verurteilten durch wahrheitsgemäße Angaben nichts zu verlieren haben, während die Eltern sich von jeder Verantwortung für das Geschehene reinzuwaschen versuchen. Die Verurteilten gingen bei den Untersuchungen und Befragungen sehr willig mit. Anhaltspunkte dafür, daß eine unbewußte Förderung der Taten durch die Eltern vorlag, ergaben sich nicht; es schien jedoch dem Team, daß eine bewußte Nachahmung der in der Kindheit erlebten elterlichen Gewalttätigkeiten zur Lösung von Konflikten zu beobachten sei. Das Team kommt zu der Empfehlung, daß Hausärzte und Kinderärzte, denen elterliches Fehlverhalten der geschilderten Art bekannt wird, rechtzeitig in geeigneter Weise eingreifen sollten, um dadurch mögliche spätere Gewaltverbrechen und Tragödien verhindern zu helfen.

KONRAD HÄNDEL (Mannheim)

**Marvin E. Wolfgang: An analysis of homicide-suicide.** (Untersuchung von Mord-Selbstmord-Fällen.) [Dept. of Sociol., Univ. of Pennsylvania, Philadelphia.] J. clin. Psychopath. 19, 208—218 (1958).

Die Arbeit des Verf. ist ein Ausschnitt aus einer größeren Studie, mit der 588 Mordfälle analysiert werden, die sich in den Jahren 1948—1952 in Philadelphia (USA) ereignet haben.

An den 588 Morden waren 621 Täter beteiligt. 24 begingen nach der Tat Selbstmord, davon je 11 farbige und weiße Männer und je eine farbige und weiße Frau, das sind etwa 4% der Täter. Für USA kommen andere Untersuchungen zu ähnlichem Hundertsatz, während in England der Anteil der Selbstmörder sehr viel höher war (1900—1949: 22%, 1950: 35%). Von den 24 Philadelphia-Tätern begingen 18 noch am Tatort Selbstmord, 3 im Gefängnis und die restlichen 3 andernorts. Als Tatmotiv für den Mord wurden vermutet Familienstreitigkeiten 10, Eifersucht 6, Rachsucht 3, Krankheit 1, sonstiges oder unbekannt 6 (bei 24 Taten wurden 26 Opfer getötet). Selbstmordmittel waren Erschießen 10, Sprung von einer Brücke 3, Gas-einatmung 3, Erstechen 2, Durchschneiden von Kehle oder Pulsadern 2, Erhängen 2, Vergiften 2. Auffallend war, daß die Tötung der Opfer meist mit besonders roher Gewalt und mit mehreren Schlägen oder Schüssen erfolgte. Während bei 60—70% der allgemeinen Morde Alkoholbeeinflussung beim Täter, beim Opfer oder bei beiden vorlag, war dies nur bei etwa 30% der hier besprochenen Mörder der Fall. Im Hinblick auf die meist engen Beziehungen zwischen Täter und Opfer ist es nicht verwunderlich, daß 20 der 24 Taten in der Wohnung beider oder eines von ihnen sich ereigneten, davon je 8 im Schlaf- und Wohnzimmer, 4 in der Küche, nur 4 auf offener Straße. 18 der 26 Opfer waren Angehörige, 7 waren als Geliebte mit dem Täter verbunden. Während sonst bei den Morden das Verhältnis der Geschlechter Täter-Opfer gleichartig zu ungleichartig 2:1 ist, ist das Verhältnis hier 1:9; nur in 3 Fällen waren Täter und Opfer Männer, im übrigen waren sie verschiedenen Geschlechts, und von diesen 3 Fällen waren 2 solche, in denen ein Sohn zweites Opfer neben der Mutter war. Die persönlichen Beziehungen waren: vom Ehemann getötete Ehefrauen 10, vom Vater getötete Söhne 2, je einmal ermordete ein Vater die Tochter, ein Sohn die Mutter, eine Mutter den Sohn, eine Frau ihren Mann, ein Großonkel seine Großnichte, ein Schwager den Ehemann der Schwester; einschließlich der Geliebten waren 6 von 7 Opfern weiblichen Geschlechts. Von 47 Frauen, die ihren Mann ermordeten, beging nur eine Selbstmord, während dies 10 von 53 Männern taten, die ihre Frauen umgebracht hatten. Verf. ist der Auffassung, daß Männer nach solcher Tat stärker von Selbstvorwürfen und Gewissensbissen geplagt sind und daraus zum Selbstmord kommen als Frauen. Dies ist nicht selten wieder darin begründet, daß diese Frauen durch Schläge und Mißhandlungen in die Tat getrieben worden sind. Nur 5 Frauen, aber 28 Ehemänner hatten durch eigenen Angriff gegen den Partner die von diesem schließlich begangene Tat heraufbeschworen. Der Selbstmord kann in diesen Fällen dem Bestreben entspringen, der Bestrafung zu entgehen oder lieber sich selbst umzubringen als von anderen hingerichtet zu werden. Im Ergebnis haben sich mehr dieser Täter selbst gerichtet, als vermutlich im Strafverfahren zum Tode verurteilt und hingerichtet worden wären; Verf. gibt zu erwägen, ob nicht ein narzisstisches Streben nach Selbstbestrafung in diesen Selbstmorden nach vorangegangenen Mord gefunden werden könne.

KONRAD HÄNDEL (Mannheim)

**Konstantin Lehmann: Kriminalistik im Mittelalter. Vom Gottesurteil bis zum Lügendetektor.** Kriminalistik 1959, 57—59.

**K. Händel: Unzulässige Vernehmungsmethoden. § 136a StPO gilt auch für psychiatrische Sachverständige.** Prax. Kinderpsychol. 7, 300—302 (1958).

§ 136a StPO untersagt im Ermittlungsverfahren jede Beschränkung der Freiheit der Willensentschließung und Willensbetätigung und auch die Hypnose. Der Gebrauch des Lügendetektors dabei ist verboten. Was für Justiz und Polizei gilt, gilt auch für den Sachverständigen, der einen Beschuldigten beobachtet und begutachtet. Einem Jugendlichen, der bei der ärztlichen Untersuchung verstockt war und kaum antwortete, injizierte der Sachverständige Pervitin, um ihn aufzulockern. Der BGH stellte sich durch Urteil vom 4. 3. 58 (5 StR 7/58) auf den Standpunkt, daß auch der Sachverständige an die Vorschriften des § 136 StPO gebunden ist und hob das Urteil auf, weil es sich wesentlich auf die Feststellungen des Sachverständigen gestützt hat.

B. MUELLER (Heidelberg)

**StPO § 136a (Verbotene Vernehmungsmittel). § 136a StPO gilt auch für Aussagen gegenüber einem Sachverständigen.** [BGH, Ur. v. 4. III. 1958 — 5 StR 7/58 (LG Lübeck).] Neue jur. Wschr. A 1958, 679 (s. obiges Referat.)

**Oliver Schroeder jr.: The camera as a witness.** (Die Kamera als Zeuge.) [Law-Med. Centre, Western Res. Univ., Cleveland, Ohio.] Med.-leg. J. (Camb.) 26, 47—50 (1958).

Verf. ist Direktor des Gerichtsmedizinischen Centers (Institutes) an der „Western Reserve-Universität“ in Cleveland, Ohio. Er stellt in einer Diskussionsrede an Hand von 2 Filmbespielen fest, daß Augenzeugen durch Verwirrung, Erregung oder den schnellen Ablauf der Handlung

stark beeinträchtigt werden. Der Film dagegen halte wesentliche Merkmale der Tatsituation und der Täterpersönlichkeit fest. Hierdurch würde die Identifizierung des Täters erleichtert, vor allem könne vermieden werden, Unschuldige zu belasten. MALLACH (Berlin)

**N. Leigh Taylor: The medical witness.** (Das medizinische Zeugnis.) Med.-leg. J. (Camb.) 26, 43—46 (1958).

Bericht über einen Instruktionsfilm, in dem zwei verschiedene ärztliche Zeugen gezeigt werden. Der eine ist ungenügend vorbereitet und verdeckt dies durch Gebrauch für den medizinischen Laien unverständlicher Fachausdrücke. Dieser Zeuge sei für die Urteilsfindung nur von unbedeutendem Wert; anders dagegen der gut vorbereitete Zeuge (Sachverständige), der seine Schlüsse in wohlverständlicher Sprache begründet. Der „berufsmäßige“ ärztliche Sachverständige werde bevorzugt, weil er durch seine Erfahrung vorsichtig unterscheidet zwischen eigener Erfahrung und Literaturwissen. Im weiteren wird auf die unterschiedlichen Gepflogenheiten der englischen und angloamerikanischen Gerichte hingewiesen. MALLACH (Berlin)

**Gunter Weber: Die Grenzen der Anwendbarkeit des § 330c StGB auf die Beihilfe zum Selbstmord.** Neue jur. Wschr. A 12, 134—135 (1959).

Einen Selbstmordtatbestand gibt es im deutschen StGB nicht. Infolgedessen kann auch die Beihilfe zum Selbstmord nicht strafbar sein. Anders als in der Schweiz und in Österreich hat sich die deutsche Gesetzgebung gegen die Strafbarkeit der Teilnahme entschieden. — Will man die positive Unterstützung eines Selbstmörders durch einen Dritten als unterlassene Hilfeleistung auffassen (wobei der Selbstmord als Unglücksfall zu bewerten wäre), so würde man der Bestimmung des § 330c Zwang antun. Man würde unter den Tatbestand eines echten Unterlassungsdeliktes ein positives Tun bringen. „Allein das Unterlassen ist mit Strafe bedroht. Nicht etwa ist der Unterlassende für den eingetretenen Erfolg strafbar.“ — Das Tätigkeitsdelikt, aus dem allein eine Bestrafung erfolgen könnte, wäre die unter Strafe gestellte Beihilfe zum Selbstmord. Dieses Delikt fehlt aber im StGB. Das ist eine bedauerliche Lücke, die im Entwurf des neuen StGB geschlossen werden sollte. ROMMENEY (Berlin)

**O. Nakata und R. Yamagami: Ein Beitrag zur sozialen Prognose der Brandstifter und der Brandstifterinnen.** [Matsuzawa Prov.-Anst., Tokyo.] Psychiat. Neurol. jap. 60, Abstr. 43 (1958) [Japanisch].

Unter 108 psychiatrisch untersuchten Brandstiftern fanden sich 51% Rückfalltäter; unter 85 Brandstifterinnen waren 22% Rückfällige. Rückfälligkeit trete bei Brandstiftung nicht ganz so häufig wie bei Eigentumsdelikten auf. Bei den untersuchten Fällen waren es vorwiegend Frühkriminelle, die zum Rückfall neigten. Auch waren unter den Rückfälligen beträchtlich mehr Psychopathen zu finden als bei den Einmaligen. Monotrope Formen fanden sich eher bei den Brandstifterinnen. BSCHOR (Berlin)

**Kokichi Higuchi: Study on the delinquency of mental defectives and the predictive factor of recidivism.** (Über die Kriminalität psychisch gestörter Jugendlicher und die Rückfallprognostik.) [Medical Department of Nakano Prison.] Psychiat. Neurol. jap. 60, Abstr. 26 (1958) [Japanisch].

Die Studie bezieht sich auf 280 psychisch gestörte jugendliche Straftäter, die aus dem Tokyo Medical Reformatory auf Bewährung entlassen worden waren. Bei einer katamnästischen Überprüfung erwies sich bei 84 Jugendlichen der weitere Verlauf als günstig, bei 51 Tätern als ungünstig. Acht Jugendliche waren einer Heilanstalt überwiesen worden, einige blieben unauffindbar. Die Jugendlichen mit günstigem (Gruppe A) und ungünstigem Verlauf (Gruppe B) wurden statistisch verglichen. Gruppe A hatte 62,5% Debile, Gruppe B 46,5%. Psychopathische Züge waren bei Gruppe B häufiger (3,3:14,3%), auch Imbezillität (20,8:28,6%). Neben der Diagnose wurden weitere Faktoren verglichen. Durch  $\chi^2$ -Prüfung wurden folgende Faktoren als bedeutsam für die Rückfallprognostik aufgefunden: zerrüttete häusliche Verhältnisse in früher Kindheit und zur Zeit der Straftat, Fortlaufen und Vagabundieren, berufliches Versagen, frühe Trennung vom Elternhaus, früher Beginn der Kriminalität, Begehung von Straftaten auch in anderen Bezirken, schlechte Führung in Anstalten, Tätowierungen, psychopathische Züge, bestimmte kriminelle Neigungen, gewohnheitsmäßige Begehung, schlechte häusliche Verhältnisse bei der Entlassung und Arbeitslosigkeit bei Entlassung. BSCHOR (Berlin)

**JGG § 105 Abs. 1 Ziff. 1 (Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende).** Kann nicht festgestellt werden, ob der Heranwachsende zur Zeit der Tat noch einem

**Jugendlichen gleichstand, so ist Jugendstrafrecht (§§ 4 bis 32 JGG) anzuwenden.** BGH, Urt. v. 23. X. 1958 — 4 StR 327/58 (LG Dortmund.)] Neue jur. Wschr. A 12, 159—161 (1959).

**Comment prévenir la délinquance juvénile.** (Wie die Jugendkriminalität vorbeugen? [3. Journ. de la Santé ment., 30. XI.—1. XII. 1958.] Hyg. ment N. s. 47, 97—120 (1958).

Berichterstatter war Dr. B. HONORÉ. Präsident der Kommission Prof. G. HEUYER von der Medizinischen Akademie. Nach einleitenden Worten über den Begriff der Prävention wurden die Probleme der Jugendkriminalität (unerwünschte Führung, das Problem des Schutzes und der Wiedererziehung) besprochen. Die Grundlagen eines Programmes der Verhütung seien juristischer (strafrechtlich, Jugendgerichtsbarkeit), psycho-soziologischer und genetischer Natur, die im einzelnen ausführlich behandelt und anschließend diskutiert wurden. Nichts wesentlich Neues.

RUDOLF KOCH (Coburg)

**Günther Kaiser: Die Vorbelastungen der randalierenden Jugend.** Kriminalistik 1959, 52—57.

Die vereitelte Befriedigung bestimmter Antriebserlebnisse (Frustrationen) und mißglückte Triebverzicht führen zu Spannungszuständen, aus denen heraus das Verhalten der „Halbstarke“ eine Erklärung finden kann. Sie sind nicht asozial, sondern im Hinblick auf die von ihnen angezeigte Aggressivität antisozial. — Von 400, bei Jugendkrawallen aufgefallenen Halbwüchsigen, mußten 7,8% als verwahrlost beurteilt werden. Jedoch stellten die „Mitläufer“ nur 1,2% gegenüber 12,7% Verwahrlosten der „Avantgardisten“ und sogar 14,3% der „Rädelsführer“. — Auch der nach dem Material des Verf. (400 Untersuchte) ausgewiesene Vorbestraftenanteil (absolute Zahl 97 = 24,2%) wird von ihm in Rädelsführer, Aktive und Passive aufgeteilt. Danach verfügen die Rädelsführer (bezüglich Vergehen und Verbrechen) über den stärksten Anteil an Vorbestraften im weiteren Sinne. Ihnen folgen die „Aktiven“ und die „zustimmenden Passivbeteiligten“. Insgesamt weist diese Gruppe der „Avantgardisten“ einen Durchschnittsanteil von 25,6—36,0% auf. Demgegenüber fallen die „Zuschauer, Mitläufer und Außenseiter“ um die Hälfte ab. — Dieses Zahlenmaterial ist auf drei Tabellen übersichtlich gebracht und wird mit den Ergebnissen anderer Untersuchungen verglichen.

KLOSE (Heidelberg)

**Harold S. Frum: Adult criminal offense trends following juvenile delinquency.** (Richtungen der Erwachsenenkriminalität als Folge von Jugendvergehen.) J. crim. Law and Pol. Sci. 49, 29—49 (1958).

46% von 319 erwachsenen männlichen Rückfälligen der Gefängnisse des Staates Indiana zeigten 1952 (Beginn der Untersuchungen) Vorstrafen im Jugendalter bis 18 Jahre (Grenze des Jugendstrafrechts in I.).  $\frac{2}{3}$  der 148 Delinquenten begannen in der Jugend mit Stehlen,  $\frac{1}{3}$  mit Schulversäumnis, Unverbesserlichkeit oder anderen geringen Delikten. Diese frühe Kriminalität führte über Alkoholabusus, Landstreicherei bis zum Mord. 92% blieben aber bei den Eigentumsdelikten aller Art. Es besteht somit eine starke Beziehung zwischen kleinen Eigentumsdelikten in der Jugend und größeren im Erwachsenenalter. 50 von 53 wurden rückfällig „at the same general crime level“. Räuberei war sehr häufig Folge von Autodiebstählen im Jugendalter. Drei jugendliche Geldfälscher blieben es auch im Erwachsenenalter. 11 von 22 jugendlichen Einbrechern waren wieder Einbrecher geworden. 34 (23% der 148 Fälle) begannen ihre Verbrecherlaufbahn mit Schuleschwänzen oder Unverbesserlichkeit. 11 von diesen 34 repräsentierten den Typ des progressiven Verbrechers, den SHAW u. a. gezeichnet haben: Fortschreiten von Schulversäumnis über Diebstahl zu schweren Verbrechen. Die Mehrzahl dieser Gruppe zeigte direkte Entwicklung zum Eigentumsverbrecher. Die meisten hatten schon 12 Jahre in Gefängnissen verbracht, als Verf. die Arbeit begann. Die Untersuchung zeigt Wege für die Forschung auf und gibt Anregungen zur praktischen Verhinderung, daß aus Jugend- Erwachsenenkriminalität wird.

RUDOLF KOCH (Coburg)

**Juan Dalma y Mauricio Knobel: La presión paterna en la disposición criminal.** (Väterliche Strenge als Ursache späterer Kriminalität.) Rev. Psiquiat. Psicol. méd. 3, 199—207 (1957).

Verff. glauben und führen dafür Beispiele aus der Geschichte sowie Analysen 6 eigener Fälle an, daß im Vater-Mutter-Sohn-Konflikt, die als „Laius-Komplex“ bezeichnete, besondere, aggressive Tendenzen zeigende, strenge Haltung des Vaters gegen den Sohn durch dessen Gegenreaktion und Aufbegehren gelegentlich zu späteren kriminellen Handlungen disponieren kann.

SACHS (Kiel)